

Satzung der Landesvereinigung

FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Name und Sitz.....	4
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 2 a Fördermitgliedschaft.....	5
§ 3 Ende der Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Gliederungen.....	6
§ 5 Organe.....	6
§ 6 Landesmitglieder-/ Delegiertenversammlung.....	6
§ 7 Landesvorstand.....	7
§ 8 Landesgeschäftsführer.....	9
§ 9 Landesschiedsgericht.....	10
§ 10 Ordnungsmaßnahmen.....	11
§ 11 Berichtspflicht.....	11
§ 12 Schlussbestimmungen.....	11
§ 12 Inkrafttreten.....	12

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für jegliches Geschlecht gleichermaßen.

Präambel

Die Mitglieder der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** treten dafür ein, dass Bürgerinteressen wieder verstärkt in den Blickpunkt politischer Entscheidungsprozesse zu rücken. Landespolitische Entscheidungen müssen mit dem Bürger und im Sinne der Bürger getroffen werden, damit Transparenz und Akzeptanz für die notwendigen Gestaltungs- und Veränderungsprozesse in unserem Bundesland geschaffen werden.

Die Kommunen sind die Keimzelle politischen Handelns und die Wiege bürgerschaftlichen Engagements.

Die Mitglieder der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** setzen sich mit Nachdruck dafür ein, dass die Rechte und die Stellung der Kommunen im Staatswesen gestärkt und nicht weiter ausgehöhlt werden. Die kommunale Finanzausstattung muss dringend verbessert, die Gebietsstrukturen müssen den besonderen Anforderungen des Flächenlandes angepasst werden, damit bürgernahe Politik überhaupt noch gestaltbar ist und bleibt. Das Ehrenamt muss insgesamt deutlich gestärkt werden.

Die Mitglieder der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** sehen mit Sorge, dass breite Schichten der Bevölkerung sich von Parteien abwenden. Nichtwähler stellen mittlerweile die Mehrheit in der Bevölkerung, so dass gewählte Mandatsträger oft nur einen kleinen Teil der Bürger repräsentieren. Dahingegen nimmt die Unterstützung der Bürger für parteipolitisch ungebundene Organisationen - wie zahlreiche freie Wählergruppen in unserem Bundesland - bei den Kommunalwahlen kontinuierlich zu. Deswegen halten die Mitglieder der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** fest: Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes nur mit, sie haben über Staat und Gesellschaft nicht im Wege einer Parteiendemokratie zu bestimmen.

Die Besetzung von Ämtern in öffentlichen Institutionen muss sich daher ausschließlich an objektiven Maßstäben orientieren. Die weit verbreitete Praxis, öffentliche Ämter nur noch begrenzt oder gar nicht mehr auszuschreiben und stattdessen nach parteipolitischen Proporz zu besetzen, gehört beendet.

Parteibücher sind bei Stellenbesetzungen außer Acht zu lassen, hierfür zählen allein Eignung, Befähigung und fachliche Leistung.

Die Mitglieder der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung einer neuen Politik neben der aktiven parteiungebundenen und ideologiefreien Mitarbeit in Freien Wählergruppen, Freien Wählergemeinschaften und Freien Wählerverbänden auf kommunaler Ebene einer Organisation bedarf, die sich zum Wohl der Bürger, des Gemeinwesens und der Kommunen und im besten Sinne einer lebendigen Demokratie an den Wahlen zum Landtag in Mecklenburg-Vorpommern beteiligt und in diesem Parlament vertreten ist.

Als Gliederung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER unterstützen die Mitglieder der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** diese bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und dem Europaparlament.

Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein wichtiges Mittel ihrer Politik, die in engem Zusammenhang mit den parteiunabhängigen und ideologiefreien Freien Wählergruppen, Freien Wählergemeinschaften und Freien Wählerverbänden auf kommunaler Ebene entwickelt werden muss.

Die politische Arbeit der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** ist geprägt von einem klaren Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung und den Grundrechten nach dem Grundgesetz und zur Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Mitglieder der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** distanzieren sich von jeglichem rassistischen, extremistischen, demokratiefeindlichen Gedankengut und werden aktiv gegen jedwede Bestrebungen in dieser Richtung mit den Mitteln der demokratischen Auseinandersetzung vorgehen.

Menschen allen Geschlechts sind gleichberechtigte Partner in den Organen der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** und sollten auch annähernd gleichmäßig vertreten sein. Die **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** ist bestrebt, aus allen Schichten und Altersgruppen der Bevölkerung Mitglieder zu gewinnen und für eine ideologiefreie, sachorientierte Mitarbeit in politischen Gremien zu motivieren – zur Sicherung der Freiheit und Würde des Menschen, zur Achtung seiner Umwelt und der Natur, zur Ordnung des Gemeinschaftslebens in einem freiheitlichen Sozial- und Rechtsstaat, zur Wahrung einer lebendigen Vielfalt im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenleben.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ist eine politische Vereinigung im Sinne des Parteiengesetzes mit Sitz am Ort der Bundesgeschäftsstelle.
Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen **FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern**.
Die Kurzbezeichnung lautet **FREIE WÄHLER**.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.
- 3) Der Sitz der Landesvereinigung ist der Ort seiner Geschäftsstelle.
Dieser wird vom Landesvorstand beschlossen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** kann jede natürliche Person werden:
 - die sich zu dieser Satzung, insbesondere den in der Präambel festgeschriebenen Grundsätzen bekennt,
 - die das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und/oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union hat,
 - die nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat
 - die keiner anderen im Wettbewerb mit der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** oder der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER stehenden Partei oder politischen Vereinigung angehört und
 - die niemals einer als extremistisch eingestuften Organisation angehört hat.
- 2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene auf dem von der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER herausgegebenen Aufnahmeformular beantragt. Dieser hat den Aufnahmeantrag unverzüglich an den geschäftsführenden Landesvorstand oder an die Geschäftsstelle der Bundesvereinigung zu übermitteln und mitzuteilen, ob er die Aufnahme befürwortet bzw. aus welchen Gründen er eine Mitgliedschaft ablehnt.
- 3) Über die Aufnahme entscheiden Landesvorstand und Bundesvorstand gemeinsam.
- 4) Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied soll binnen drei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrags bei der Bundesgeschäftsstelle erfolgen und ist der beantragenden Person schriftlich mitzuteilen. Für den Fall der Aufnahme sind dem

Neumitglied alle gültigen Satzungen, Ordnungen und Leitlinien in Druckversion auf dem Postweg mitzuschicken, es sei denn das Mitglied ist mit einer Übersendung der Unterlagen auf elektronischem Weg einverstanden.

- 5) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Abgelehnte binnen eines Monats nach Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung Einspruch bei der Geschäftsstelle der Landesvereinigung einlegen. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- 6) Der Vorstand des für die abgelehnte Person zuständigen untersten Gebietsverbandes ist in diesem Fall anzuhören. Er ist verpflichtet, eine schriftliche Stellungnahme bei der Landesgeschäftsstelle abzugeben, die innerhalb von einem Monat erfolgen soll. Die Sache ist dann binnen sechs Wochen dem Landesvorstand zur Entscheidung vorzulegen. Wenn der dem Einspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung des für die abgelehnte Person zuständigen Gebietsverbandes der untersten Ebene bei der nächsten regulären Versammlung ein Votum abzugeben. Lehnt auch die Mitgliederversammlung dieses Gebietsverbandes die Aufnahme ab, gilt die Ablehnung als endgültig. Befürwortet die Mitgliederversammlung eine Aufnahme, kann ihr Vorsitzender in deren Auftrag Einspruch beim Landesschiedsgericht einlegen. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts können sowohl die Einspruchsführer als auch der Landesvorstand und/oder der Bundesvorstand Einspruch beim Bundesschiedsgericht einlegen. Das Bundesschiedsgericht entscheidet dann abschließend über den Aufnahmeantrag. Näheres kann in einer von der Bundesversammlung festzusetzenden Aufnahmeordnung geregelt werden.

§ 2 a Fördermitgliedschaft

- 1) Jede Person, die die Ziele der Landesvereinigung passiv unterstützen will, kann der Vereinigung als Fördermitglied zu einem ermäßigten Mitgliedsbeitrag beitreten. Für das Antrag- und Aufnahmeverfahren gelten die Regelungen des § 2, für das Ende der Mitgliedschaft die des § 3 entsprechend.
- 2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Weiteres regelt die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand des für die austretende Person zuständigen Gebietsverbandes auf der untersten Ebene zu erklären. Dieser hat die Kündigung unverzüglich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes weiterleiten. Die Kündigung kann auch direkt an die Landesgeschäftsstelle geschickt werden.
- 3) Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden oder zum jeweiligen Jahresende. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist in beiden Fällen geschuldet. Mit dem Zeitpunkt des Austritts enden auch alle Ämter und Funktionen. Die ausgetretene Person ist nicht mehr berechtigt, im Namen und Auftrag der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern politisch zu agieren.

- 4) Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens muss von der Mitgliederversammlung des für die auszuschließende Person zuständigen Gebietsverbandes auf der untersten Ebene nach ordentlicher Einladung und Gelegenheit zur Anhörung des betroffenen Mitglieds mit der Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden; dabei zählen Stimmenthaltungen für die Berechnung der Mehrheit nicht mit. Ist ein Ausschlussverfahren eingeleitet, entscheidet das Schiedsgericht über den Ausschluss. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zum Bundesschiedsgericht möglich. In besonderen Fällen kann der Landesvorstand nach Rücksprache mit dem Vorstand des betroffenen Gebietsverbandes auf der untersten Ebene ein Ausschlussverfahren einleiten.

§ 4 Gliederungen

- 1) Die Mitglieder der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** sind gleichzeitig Mitglieder der Untergliederungen der Landesvereinigung, sofern solche bestehen.
- 2) Es können Untergliederungen der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** gegründet werden. Die Gründung bedarf der Zustimmung durch den Landesvorstand. Gliederungen unterhalb der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** können gemäß § 5.2 der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER in Bezirk-, Kreis- oder Ortsvereinigungen erfolgen.
- 3) Den Gliederungen der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** sind gemäß der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER eine größtmögliche Autonomie in ihrer Organisation einzuräumen zur Entwicklung einer dezentralen Parteigliederung und Basisdemokratie. Die Organe der Gliederungen werden durch die Satzungen der jeweils nächsthöheren Gliederung festgelegt. Entscheidende Organe sind die jeweiligen Mitglieder-/Delegiertenversammlungen.
- 4) Untergliederungen unterliegen der Finanzordnung der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern**.

§ 5 Organe

- 1) Organe der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** sind:
 - die Landesmitglieder-/ Delegiertenversammlung,
 - der Landesvorstand

§ 6 Landesmitglieder-/ Delegiertenversammlung

- 1) Die Landesmitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2) Der Landesvorstand lädt zu den Landesmitgliederversammlungen unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege ein. Der Fristenlauf beginnt mit Absendung der Einladung per Post (Poststempel) oder auf elektronischem Wege an die zuletzt vom Mitglied bei der Landesgeschäftsstelle bekannt gemachte Adresse. Die Ladungsfrist kann verkürzt werden, wenn dies wegen dringender Angelegenheiten erforderlich wird. Auf der Mitgliederversammlung

wird über die Aufnahme des Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung abgestimmt. Kommt hierfür keine Mehrheit zustande, ist die Angelegenheit auf der nächsten ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung zu beschließen.

- 3) Eine Landesmitgliederversammlung findet außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder statt.
- 4) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Organ der Landesvereinigung. Insbesondere:
 - beschließt sie über die Satzung, das Programm und die Politik der Landesvereinigung,
 - stellt bei Bundes- und Landtagswahlen die Kandidatinnen und Kandidaten für die Landeslisten auf
 - wählt den Landesvorstand, den/die Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Landesschiedsgerichts (soweit eingerichtet), die Delegierten zum Länderrat der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER und die Vertreter für sonstige Gremien/Ausschüsse der Bundesvereinigung,
 - beschließt den Haushalt und
 - befundet über die Entlastung des Vorstandes.Jede ordnungsgemäß einberufene Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5) Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Untergliederungen der Landesvereinigung sowie jedes Mitglied.
- 6) Die Landeslisten für die Landtags- bzw. Bundestagswahl werden nach der Wahlordnung der Bundesvereinigung aufgestellt. In der Regel werden Parteimitglieder aufgestellt. Es ist anzustreben, dass Nichtparteimitglieder mit der Annahme eines Mandats den FREIEN WÄHLERN beitreten. Von Mandatsträgern (Bürgermeister, Kreistagsmitglieder, Fraktions- oder Präsidiumsmitgliedern, Land- und Bundestagsabgeordneten) wird eine freiwillige 5%ige Mandatsabgabe ihrer Funktionsbezüge, in Form einer Spende, erwartet.

§ 7 Landesvorstand

- 1) Der Landesvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand sowie Beisitzern, die vom Landesvorstand berufen und abberufen werden. Beisitzer haben beratende Funktion ohne Stimmrecht. Der Landesvorstand darf nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgerinnen/Bürgern besetzt werden.
- 2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesmitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Landesvorstandes werden auf derselben Landesmitgliederversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

- 3) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- der in Einzelwahl von der Landesmitgliederversammlung gewählte Vorsitzende,
 - bis zu vier in Einzelwahl von einer Landesmitgliederversammlung gewählte stellvertretende Vorsitzende,
 - der in Einzelwahl von der Landesmitgliederversammlung gewählte Schatzmeister,
 - der in Einzelwahl von der Landesmitgliederversammlung gewählte Schriftführer und ein Stellvertreter.

3 a) Sobald die Landesvereinigung MV diese Funktionen eingerichtet hat, können als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht dem Geschäftsführenden Landesvorstand weiterhin an:

- der Landesgeschäftsführer,
- der Landespressesprecher,
- der Landesjustiziar.

Diese Personen werden aus den Reihen der Mitglieder vom stimmberechtigten Geschäftsführenden Landesvorstand mit Mehrheitsbeschluss für die Dauer der Amtszeit des Landesvorstandes bestimmt.

3 b) Aufgrund der absoluten Vertrauensstellung können die beratenden Mitglieder auf Antrag des Geschäftsführenden Landesvorstands vom Landesvorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel vorzeitig abberufen werden.

- 4) Der Landesvorsitzende vertritt die Landesvereinigung zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach innen und außen. Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Landesvereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse seiner Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor.
- 5) Der Landesvorsitzende darf nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen abschließen. Laufende Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen, die den laufenden Betrieb aufrechterhalten, können pro Einzelfall bis zu einer Höhe von 400,- € vom Landesvorsitzenden allein unterzeichnet werden. Vertretungsberechtigt für den Landesvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung sind gemeinsam zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.
- 6) Der Landesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und das Erstellen der Rechnungsprüfungsberichtes. Zahlungen erfolgen nur nach Anweisung durch den Landesvorsitzenden bzw. im Vertretungsfall durch die Vertretungsberechtigten. Der Landesschatzmeister ist verpflichtet zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen. Zwei von der Landesmitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer prüfen Bücher, Kasse und Jahresabschluss. Sie werden auf jeweils ein Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Zum Zwecke der Transparenz und Kontrolldichte sollte ein Modus angestrebt werden, der von wechselnden Personen geprägt ist. Vertretungsberechtigt für den Landesschatzmeister sind gemeinsam der Landesvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.

- 7) Vom Landesschriftführer sind Kurzprotokolle der einzelnen Versammlungen der Landesorgane zu fertigen und Beschlüsse, Wahlen und Wahlergebnisse zu protokollieren und zu unterzeichnen. Das Protokoll (Niederschrift) ist binnen zwei Wochen nach der protokollierten Versammlung zu erstellen und dem Vorsitzenden jener Versammlung zur Prüfung zu übersenden. Erfolgt binnen weiterer zwei Wochen nach Übersendung kein Einspruch, gilt das Protokoll als angenommen. Die Übersendung erfolgt auf elektronischem oder postalischem Weg.
- 8) Der Landesvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern**, soweit nicht der Geschäftsführende Vorstand oder die Landesmitgliederversammlung zur Entscheidung berufen ist. Er bereitet die politische Entscheidungsfindung der Landesvereinigung vor, koordiniert die Arbeit der Organe der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** und leitet diese. Ebenso wie jedes Mitglied ist er in seinem Handeln und seinen Beschlüssen an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung gebunden. Bei Beschlüssen mit finanzieller Auswirkung auf die Landesvereinigung (Zahlungsverpflichtungen über einen Betrag von 400 Euro) hat der Landesschatzmeister ein aufschiebendes Vetorecht mit der Folge der Behandlung des fraglichen Antrags auf der nächst höheren Organebene, sofern die Beschlussvorlage nicht im Vorstand selbst in veränderter Form neu eingebracht wird.
- 9) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und übernimmt die Erstattungsordnung der Bundesvereinigung.
- 10) Der Landesvorstand erstattet der Landesmitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr.
- 11) Die Bestellung einzelner gewählter Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Maßgabe des Parteiengesetzes jederzeit widerruflich und hat durch Einberufung einer außerordentlichen Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu erfolgen. Auf einer solchen Mitgliederversammlung hat dann unmittelbar die Nachwahl zur Neubesetzung des Amtes zu erfolgen.

§ 8 Landesgeschäftsführer

- 1) Der Landesgeschäftsführer handelt im Namen und Auftrag des geschäftsführenden Vorstands nach Maßgabe der Vorschriften §§ 664 bis 670 BGB.
- 2) Der Landesgeschäftsführer wirkt verantwortlich daran mit, die Programmatik und die Struktur der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** fortlaufend weiterzuentwickeln und nach außen darzustellen. Er leitet in Absprache mit dem Landesvorstand die Landesgeschäftsstelle.
- 3) Aufgrund der besonders vertrauensvollen Stellung und der sehr zeit- und arbeitsintensiven Tätigkeit die weit über eine ehrenamtliche Aktivität hinausgeht, kann der Landesgeschäftsführer neben seinen Aufwendungen gemäß Erstattungsordnung zusätzlich eine pauschale, monatlich zu bezahlende Aufwandsentschädigung erhalten, die mit dem Landesvorstand vereinbart wird. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Landesschiedsgericht

- 1) Es wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Dieses entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Bis zu seiner Errichtung bedient sich die Landesvereinigung MV des Bundesschiedsgerichts.
- 2) Der Vorsitzende und zwei Beisitzer sowie deren Vertreter werden von der Landesmitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.
- 3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden und dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Landesvereinigung oder einer Gebietsvereinigung sein, in einem Dienstverhältnis zu der Vereinigung oder einer Gebietsvereinigung stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen. Den Vorsitz muss ein Volljurist haben.
- 4) Aufgabe des Landesschiedsgerichts ist es,
 1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Organen oder zwischen Mitgliedern und Organen oder zwischen Organen und Organen der Gliederungen der Vereinigung zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Interessen der Landesvereinigung berührt werden;
 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Organe der Vereinigung und seiner Gliederungen oder gegen einzelne Mitglieder in ihrem räumlichen Geltungsbereich auszusprechen.
- 5) Das Landesschiedsgericht entscheidet über:
 1. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder aus den Reihen der Landesvereinigung sowie Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Landesvereinigung und deren Mitglieder sowie die Auflösung von Kreis- bzw. Ortsverbänden;
 2. Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung;
 3. die Anfechtung von Beschlüssen eines Organs der Landesvereinigung oder eines Kreisverbandes;
 4. die Anfechtung von Wahlen zu den Organen der Landesvereinigung oder einem untergliederten Gebietsverband;
 5. die Anfechtung der Aufstellung von Listen durch Landesmitgliederversammlungen, Kreisdelegierten und Kreisversammlungen insbesondere zu Bundestagswahlen, Landtagswahlen sowie Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften;
 6. Streitigkeiten zwischen Organen der Landesvereinigung, zwischen Organen der Untergliederungen der Vereinigungen und zwischen Organen der Landesvereinigung und Gliederungen der Landesvereinigung;
 7. Streitigkeiten im Aufnahme- oder Ausschlussverfahren;
 8. außerdem in allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes noch eine Zuständigkeit eines Kreisschiedsgerichts gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind.
- 6) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Landesschiedsordnung, die von der Landesmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird bzw. geändert werden kann.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- 1) Alle Ordnungsmaßnahmen werden vom Landesschiedsgericht ausgesprochen.
- 2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung, das Programm oder gegen Grundsätze der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** verstößt, sich einer Zusammenarbeit verweigert, oder in anderer Weise das Ansehen der FREIEN WÄHLER in einem Ausmaß beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:
 - Verwarnung;
 - Enthebung von einem Amt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren;
- 3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze der Ordnung der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.
- 4) Gegen Gebietsverbände oder Organe der Landesvereinigung, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere Beschlüsse übergeordneter Organe nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** handeln, können verhängt werden:
 - ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen;
 - die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann die Schiedskommission auf Vorschlag des Landesvorstandes ein oder mehrere Mitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes beauftragen;
 - die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

§ 11 Berichtspflicht

- 1) Die Mandats- und Funktionsträger/innen auf Landes-/Bundes-/Europaebene sowie die Delegierten der Landesvereinigung in Gremien der Bundesvereinigung müssen auf Antrag bei den Landesmitgliederversammlungen über ihre Amts- und Mandatsführung berichten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text der Satzungsänderung muss den Mitgliedern entweder mit der Einladung zur Landesmitgliederversammlung oder aber spätestens zwei Wochen vor der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zugeschickt werden. Ist der Antrag einer Satzungsänderung mit der Einladung bekanntgegeben, können weitere Änderungen jederzeit bis zur Mitgliederversammlung beantragt werden.

- 2) Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern**.
- 3) Fasst im obigen Falle die Landesmitgliederversammlung keinen anderen Beschluss, geht das Vermögen des Landesverbandes an die Bundesvereinigung über.
- 4) Die **Landesvereinigung FREIE WÄHLER Mecklenburg-Vorpommern** haftet nur mit dem Vermögen der Landesvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gilt § 37 Parteiengesetz.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in Rostock am 19. Juni 2010 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Landesvorstand 2020:

Gustav Graf von Westarp
Vorsitzender

Martin Paul Lösche
stellv. Vorsitzender

Ina Maria Kwiatkowski
stellv. Vorsitzende

René Eichhorn
Stellv. Vorsitzender

Klaus Dieter Gabbert
stellv. Vorsitzender

Ingolf Mauer
Schatzmeister

Philipp Lübbert
Schriftführer

Änderungshistorie:

09.10.2010 - MV Goldberg: redaktionelle Änderungen und Fußnote auf S.1 eingefügt

05.03.2011 - MV Rostock: Eingefügt § 2a Fördermitgliedschaft und Fußnote auf S. 3 zur Höhe der Förderbeitrages

07.05.2016 – MV Güstrow: § 6 Vertretung, § 8 Funktionen, § 9 Schiedsgericht

12.01.2019 – MV Güstrow: § 7 Vorstand

25.01.2020 – MV Güstrow Präambel redaktionell, § 1 Abs. 1, 2, 6; § 6 Abs. 5, 6; § 7 Abs. 1, 2, 3a, 3b, 5, 8, § 8 Abs. 1, 2; § 10 Abs. 1, 2, 4; Neu § 11; Neu § 12 Abs. 1, Landesvorstand aktualisiert